

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Teilrevision der Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV)

Teilnehmerangaben:

Grünliberale Partei Kanton Bern
Grünliberale Partei Kanton Bern
Monbijoustrasse 30
3011 Bern

Kontaktangaben:

Direktion für Inneres und Justiz
Münstergasse 2
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: Info.dij@be.ch
Telefon: +41 31 633 76 76

Teilnehmeridentifikation:

159747



Konsultationsphase

Diese Phase wurde noch nicht übermittelt.



Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	Erfasst von: Melanie Gasser	Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Grünliberalen der Auffassung sind, dass die vorgeschlagenen Regelungen zur Kostenbeteiligung der Eltern an den Kinderschutzmassnahmen ungeeignet sind. Es handelt sich bei den Massnahmekosten letztlich um Kindesunterhalt, weshalb eine derartige Abweichung bei der Berechnung der Kostenbeteiligung vom Unterhaltsrecht nach ZGB nicht sachgemäß erscheint. Eine Beschränkung auf eine Pauschale für die Verpflegung im stationären Bereich und eine Reduktion auf tiefe Pauschalen im ambulanten Bereich würden die Angelegenheit stark vereinfachen. Es gilt zu bedenken, dass gerade im stationären Bereich die Eltern mit weiteren Nebenkosten konfrontiert sind, die sie bereits im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht decken müssen. Diese Vereinfachung lässt sich mit dem unverhältnismässig hohen administrativen Aufwand für die Gemeinden und den Kanton für das Einholen der Kostenbeteiligungen rechtfertigen. Die Kosten für die Personalressourcen für die Gemeinden übersteigen bei Weitem die daraus resultierenden Einnahmen. In Bezug auf die Höhe der Einnahmen ist keine Steigerung zu erwarten. Der Regierungsrat schlägt denn aus den gleichen Gründen in der SHG Revision einen Verzicht auf Rückerstattung von Sozialhilfe aus Einkommen vor. In Bezug auf die Kostenbeteiligung gemäss KFSV kommt hinzu, dass die Akzeptanz der Massnahmen für die Eltern einfacher ist, wenn sie sich nicht gleichzeitig mit hohen Kosten für dieselben konfrontiert sehen.



Teilrevision der Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV)
Auszug der Stellungnahme vom 03. Oktober 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Änderungen KFSV und ALKV	Artikel 33 "Unterhaltpflichtige"	Erfasst von: Melanie Gasser Die Eltern sollen sich maximal mit einer fixen Pauschale (Grössenordnung Pauschale für die Mahlzeiten bspw. pro Übernachtung) an den Kosten für Kinderschutzmassnahmen beteiligen müssen. Unabhängig davon, ob es sich bei der Massnahme um eine ambulante oder stationäre Massnahme handelt.	Sowohl das bisherige als auch das geplante Kostenbeteiligungssystem erkennen, dass sich die Mindesthöhe der Kostenbeteiligung der Eltern nicht nach einer Tarifstruktur bemessen kann, welche das öffentliche Recht vorgibt, sondern sich einzig nach dem geltenden Unterhaltsrecht gemäss ZGB festlegen lässt. Auch die vorgesehene Tarifstruktur vermag an diesem Grundsatz nichts ändern. Den Eltern wird vorgegeben, dass aufgrund einer Verordnung sie zu einer Kostenbeteiligung angehalten sind, welche sie gemäss ZGB allenfalls nie treffen würde. Denn anders als mit den vorgeschlagenen Bestimmungen im KFSV rechnet sich die Unterhaltpflicht eines Elternteils gegenüber seinem Kind auf viel individueller zu bemessenden Grundlagen. Das öffentliche Recht kann aber eine Höchstgrenze der Kostenbeteiligung vorsehen, die allenfalls die Unterhaltpflichten unterschreiten. Mit einer Pauschale für die Verpflegungskosten würde vieles vereinfachen: <ul style="list-style-type: none">- der riesige administrative Aufwand für die Berechnung der Leistungsfähigkeit der Eltern würde minimiert und wäre nur noch für jene Eltern anzustellen, die auch nicht in der Lage sind, eine Verpflegungspauschale zu entrichten- eine Pauschale eliminiert die heute bestehenden negativen Erwerbsanreize- die mit der Motion Lerch bemängelten Schwachstellen des Systems würden allesamt beseitigt- die Akzeptanz der Massnahmen fällt höher aus, wenn die Kostenbeteiligung für die Verpflegung und nicht für die Massnahme an sich erfolgt. Dies ist insbesondere dann von Relevanz, wenn es sich um eine Massnahme handelt, die gegen den Willen der Eltern angeordnet wurde Als Inspiration könnten die geltenden Rechtsgrundlagen des Kantons Aargau herangezogen werden. Wobei die Höhe der Elternbeiträge im Kanton Aargau in der Praxis oft ebenfalls dazu führt, dass diese über den Leistungsfähigkeiten der Eltern liegen. Sollte an dem vorgeschlagenen Modell im Grundsatz trotzdem festgehalten werden, so wäre zumindest darauf zu achten, dass die Kostenbeteiligung je nach Intensität der Nutzung ebenfalls variiert.
Änderungen KFSV und ALKV	Art. 33, Absatz 2	Erfasst von: Melanie Gasser vgl. Antrag zu Art. 33 in Allgemeinen eventualiter ist der Freibetrag auf die individuellen Lebensumstände anzupassen. Es sollen die gleichen Grundsätze wie im Unterhaltsrecht gemäss ZGB angewendet werden.	Eine alleinstehende Person mit Kind hat zwar in der Regel höhere pro Kopfkosten zu tragen als Familien, in denen zwei Erwachsene gemeinsam leben, jedoch nicht doppelt so hohe Kosten. Der Freibetrag kann also nicht für alle Eltern gleich hoch sein. Mit dem vorgeschlagenen Modell werden Eltern beachtigt, die zusammenleben.
Änderungen KFSV und ALKV	Artikel 41 "Abzugsberechtigte Beträge"	Erfasst von: Melanie Gasser Abs. 3 ist mit Blick auf BGer 5A_231/2023 zu überprüfen.	Falls der Antrag zu Art. 33 nicht umgesetzt wird. Es sind möglichst keine Diskrepanzen zum geltenden Unterhaltsrecht zu schaffen.

Teilrevision der Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV)

Auszug der Stellungnahme vom 03. Oktober 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vortrag	Art. 33, Absatz 2	<p>Erfasst von: Melanie Gasser</p> <p>1. "in Rechnung gestellt werden" ist umzuformulieren - in der Höhe eine Kostenbeteiligung der Eltern geprüft wird</p> <p>2. Es soll künftig nicht darauf verzichtet werden, die Kostenbeteiligung für Teilzeitaufenthalten angemessen zu reduzieren.</p>	<p>1. Es wird hierzu auf den Antrag in der Synopse zu Artikel 33 verwiesen. Den Eltern kann nicht einfach ohne Weiteres eine Rechnung gestellt werden. Mit diesem Vorgehen vermittelt der Kanton den Eltern, dass sie die Kostenbeteiligung tatsächlich leisten müssen bzw. dazu aufgrund der KFSV verpflichtet sind. Der Kanton tritt in diesem Bereich aber nicht hoheitlich auf und hat gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung keine Verfügungskompetenz. Den Eltern darf auch nichts anderes vermittelt werden.</p> <p>Insgesamt scheint der Sinn der Bestimmung fraglich, wenn man bedenkt, dass die Kostenbeteiligung Kraft übergeordnetem Recht nur auf freiwilliger Basis mit den Eltern vereinbart werden kann und die Eltern nur über ein Zivilverfahren zur Kostenbeteiligung gezwungen werden können, für welches unter aktueller Rechtsprechung in Frage steht, in wie weit der Kanton überhaupt zur Klageeinreichung legitimiert ist und im Rahmen dessen völlig andere Berechnungsmethoden angewendet würden.</p> <p>2. Indem die Unterbringung für die Eltern mit zusätzlichen Übernachtungen nicht teurer wird, entsteht ein Fehlanreiz, der zu Mehrkosten für den Kanton führen könnte.</p>